

SATZUNG

Gemeinnütziges Institut Wasser und Boden e.V.

Stand: 7. Dezember 2018

§ 1

Name und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Gemeinnütziges Institut Wasser und Boden e.V."; er wird im folgenden IWB genannt.
2. Der Verein ist als rechtsfähiger Verein nach § 21 BGB in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Das IWB hat den Zweck, die sich mit den Umweltmedien Wasser, Boden und Luft befassenden nationalen Hochschulen (insbesondere die Technische Hochschule Köln und Universität Siegen) und internationalen Hochschulen zu fördern. Das IWB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Förderung des Wasser- und Bodenschutzes beinhaltet die Einbeziehung wasser-, abfall- und landwirtschaftlicher Fragestellungen in allgemeiner, technischer, wissenschaftlicher, rechtlicher und organisatorischer Hinsicht. Hieraus resultieren insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung bzw. Unterstützung von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen im vorgenannten Fachgebiet;
 - b) Durchführung oder Unterstützung von Forschungsarbeiten im Bereich des Gewässer- und Bodenschutzes;
 - c) Veröffentlichung von Fachbeiträgen, die durch die Mitwirkung an den satzungsgemäßen Vereinszielen entstanden sind.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglieder sind:
 - a) persönliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) korrespondierende Mitglieder.

2. Persönliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die
 - a) Ingenieur, Naturwissenschaftler oder Landwirt mit Ausbildung an einer Universität, Technischen Hochschule, Fachhochschule oder gleichwertigen Institutionen ist,
 - b) die auf dem in § 3 Abs. 2a genannten Gebiet arbeitet,
 - c) die an dem in § 3 Abs. 2a genannten Gebiet interessiert ist und von der eine Förderung der Ziele des IWB zu erwarten ist.

3. Fördernde Mitglieder können werden:

Gebietskörperschaften, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, natürliche oder juristische Personen des Privatrechts aus Gewerbe und Industrie, die auf dem in § 3 Abs. 2a genannten Gebiet tätig oder an diesem Gebiet interessiert sind, Ingenieurbüros, wissenschaftliche Institute und sonstige Verbände, Vereine und Unternehmungen.

4. Korrespondierende Mitglieder können werden:

Vereine und Gesellschaften, die gleiche oder ähnliche Bestrebungen wie das IWB haben.

5. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Geschäftsführer des Vereins schriftlich zu beantragen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein

2. Die Mitgliedschaft kann mit 6-monatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich bei dem Geschäftsführer gekündigt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Nach Vorschlag des Vorstandes kann ein Mitglied in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
Gründe hierfür können sein:
 - a) Verletzung der Vereinsziele;
 - b) mangelnde Mitwirkung bei der Förderung der Vereinsaufgaben;
 - c) mehrfaches Nichterscheinen bei den Mitgliederversammlungen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den persönlichen und fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7

Organe

Organe des IWB sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der wissenschaftliche Beirat.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Anträge zur Tagesordnung, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin dem Geschäftsführer schriftlich mitgeteilt werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Jedes persönliche oder fördernde Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmberechtigte können sich vertreten lassen. Die Vertretung kann nur auf Grund einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit ein, so ist die Wahl in derselben Versammlung zu wiederholen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden.
 - Für die Wahl des Vorsitzenden ist eine Mehrheit von vier Fünfteln,
 - für die Auflösung des IWB ist eine Mehrheit von vier Fünfteln,
 - für die Aufhebung der Mitgliedschaft ist eine einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Satzung und ihre Änderungen,
- b) Beschluss des Arbeitsprogramms für das nächste Geschäftsjahr,
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- f) Aufhebung der Mitgliedschaft entsprechend § 5 Abs. 4,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Wahl von 2 Mitgliedern als Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung nach Ende jeden Geschäftsjahres,
- i) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden.
- j) Wahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats auf Vorschlag des Vorstands.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung in besonderen Fällen vorzeitig abgewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
4. Der Vorsitzende lädt den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung schriftlich ein. Frist für die Einladung beträgt einen Monat.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstands werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift wird vom Leiter der Sitzung und einem weiteren Mitglied des Vorstands unterzeichnet.
6. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende einen schriftlichen Beschluss des Vorstands herbeiführen. Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist beide Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen. Das Ergebnis ist in der nächsten Vorstandssitzung bekanntzugeben.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. Die Vertretungsvollmacht kann an den Geschäftsführer nach Maßgabe der Mitgliederversammlung delegiert werden.
8. Im Falle des Ausfallens des Vorsitzenden durch Todesfall oder andere schwerwiegende Umstände beruft der stellvertretende Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, in der der neue Vorsitzende gewählt wird.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung,
 - b) Zusammenstellung der Anregungen der Mitglieder und Erarbeitung von Konzepten zur Umsetzung der Satzungsziele, Abstimmung dieser Konzepte mit dem wissenschaftlichen Beirat, Durchführung der somit genehmigten Projekte, Weiterleitung der Ergeb-

nisse. Diese Tätigkeiten haben in Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Beirat zu erfolgen.

Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge, Erfüllung des Haushaltsplans durch Umsetzung der mit dem Beirat abgestimmten Projekte, insbesondere deren finanzielle Abwicklung unter Beachtung der Richtlinien der Grundsätze des gemeinnützigen Vereins und der Auftraggeber.

- c) Aufstellung der Jahresrechnung,
 - d) Vorschläge für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Streichung der Mitgliedschaft entsprechend § 5 Abs. 3,
 - f) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - g) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - h) Beschluss über Aufnahme von Mitgliedern,
 - i) Beschluss über die Ausrichtung von Veranstaltungen und Beteiligung an fremden Veranstaltungen,
 - j) Beschluss über Veröffentlichungen,
 - k) Aufstellen eines Arbeitsprogramms für das folgende Geschäftsjahr,
 - l) Aufstellen des Tätigkeitsberichts.
2. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand Dritte beauftragen. Dies gilt insbesondere zur Abwicklung der laufenden Geschäfte durch den Geschäftsführer.

§ 12

Wissenschaftlicher Beirat

- 1. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens 2 Repräsentanten der Wissenschaft.
- 2. Die Wahl des wissenschaftlichen Beirats erfolgt in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- 3. Die Amtszeit des Beirats beträgt 2 Jahre.
- 4. Der wissenschaftliche Beirat wählt einen Sprecher, der gemeinschaftliche Belange mit dem Vorstand bzw. dessen Verantwortlichen abwickelt. Einzelbelange werden von den Mitgliedern des Beirats mit dem Vorstand bzw. dessen Verantwortlichen direkt abgewickelt.
- 5. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sind jeweils für die wissenschaftliche Begleitung der ihnen zugeordneten wissenschaftlichen F&E-Projekte sowie Gutachten zuständig.

6. Der wissenschaftliche Beirat entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Sprechers.

§ 13

Vermögen

Das IWB ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des IWB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Auch entstehende Überschüsse sind dementsprechend satzungsgemäß zu verwenden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Nach Auflösung des IWB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich des Wasser- und Bodenschutzes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.